

22.07.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 52
des Abgeordneten Gordan Dudas SPD
Drucksache 18/107

Wie steht es um die B229-Brücke in Brügge?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wiederholt wurde in den vergangenen Tagen über die Brücke der B229 über die Eisenbahnschienen im Lüdenscheider Stadtteil Brügge berichtet. Die Stadt hat hier auf Bitte des Landesbetriebs Straßen.NRW eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sowie zusätzlich für LKW ein Abstandsgebot von 20 Metern angeordnet. Hintergrund ist laut Presseberichten, dass die Brücke neu gebaut werden soll, da sie entsprechend heutiger Standards in Stufe 5 des Traglastindex eingestuft wurde. Dies ist die schlechteste Stufe. Wann die neue Brücke gebaut wird und wie der tatsächliche Zustand der Brücke ist, werde sich erst mit dem Ergebnis einer Nachrechnung Ende des Jahres zeigen.

Gerade nach der Sperrung der Rahmedetalbrücke im vergangenen Dezember und den Unwetterereignissen im vergangenen Sommer ist die regionale Infrastruktur in Lüdenscheid und den umliegenden Städten und Gemeinden stark belastet. Die Nachrichten über die erfolgten Einschränkungen sorgen daher für Klärungsbedarf.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat mit Schreiben vom 22. Juli 2022 die Kleine Anfrage 52 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Was bedeutet die Einstufung der genannten Brücke in den Traglastindex 5 genau?**
- 3. Welche Auswirkungen drohen im schlechtesten Fall nach dem Ergebnis der angekündigten Nachrechnung zum Ende des Jahres gerade auch mit Blick auf den Verkehrsfluss in der gesamten Region?**

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Bei der hier betrachteten Brücke bedeutet die Einstufung in den Traglastindex V, dass das Bauwerk nachgerechnet wird, d.h. die Statik wird mit aktuellen Parametern überprüft. Auf Basis der Ergebnisse der zurzeit beauftragten Nachrechnung wird dann über weitere Maßnahmen entschieden.

2. Welche Auswirkungen hätte ein Neubau der Brücke für den Bahnverkehr?

Sollte ein Ersatzneubau erforderlich werden, werden grundsätzlich Bauweisen und Bauverfahren bevorzugt, mit denen Beeinträchtigungen Dritter auf das absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Nicht vermeidbare, temporäre Sperrungen werden grundsätzlich in enger Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG durchgeführt. Da das Erfordernis für einen Ersatzneubau der hier betrachteten Brücke bisher nicht absehbar ist und somit noch keine Planungen für eben diesen vorliegen, kann zur Beeinträchtigung des Bahnverkehrs durch einen etwaigen Neubau keine Angabe gemacht werden.

4. Warum wird die Brücke aktuell noch nicht präventiv für den Schwerlastverkehr gesperrt, obwohl sie die schlechteste Stufe des Traglastindex erreicht hat?

Der Traglastindex eines Brückenbauwerks ist allein kein hinreichendes Kriterium für Nutzungseinschränkungen. Zur Klärung der künftigen Nutzbarkeit der Brücke wird das Bauwerk in Ergänzung zu den laufenden Bauwerksprüfungen und zur Nachrechnung gegebenenfalls mit weiteren Untersuchungen bewertet.

Eine Sperrung des Bauwerks für den genehmigungspflichtigen Schwerverkehr besteht bereits.

5. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass mit der Brücke der B229 nicht noch eine weitere Brücke in der Region gesperrt und damit die Verkehrsproblematik weiter erhöht wird?

Um schwerwiegende Schäden an der Brücke zu vermeiden, wurden durch die erfolgte Beschilderung (Tempo 30 und Abstandsgebot von 20 m) im Bereich des Bauwerks und die Sperrung der Brücke für den genehmigungspflichtigen Schwerverkehr vorsorglich bereits Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Ob die anstehende Nachrechnung weitere Maßnahmen erforderlich macht, wird anschließend zu entscheiden sein. Aufgrund der Einstufung in den Traglastindex V gehört die Brücke beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) zu den vordringlich zu betrachtenden Bauwerken.